

Einzusenden an: **Steueramt der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Anschrift s. Rückseite)**

Spielgerätesteuer-Erklärung

[Name und Anschrift des Steuerpflichtigen]

[]

Veranlagungszeitraum (bitte ausfüllen/ankreuzen)	
Jahr: 20_____	Quartal
	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>
Verwendungszweck: 61.1.01.555912	Bitte bei Überweisung angeben

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Erklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein -Steueramt- einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
- Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
- Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhrenentnahmen abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld (§ 3 Nr. 1 der Spielapparatesteuersatzung). Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, beantragt werden.

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit monatlich 15 v. H. der Bruttokasse gemäß Anlage 1

	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Bruttokasse Gesamt EUR		Steuerbetrag
					x 15 v. H.	EUR

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Apparate

Bruttokasse gemäß Anlagen 2 und 3

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Bruttokasse Gesamt EUR		Steuerbetrag
in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten					x 8 v. H.	EUR
Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Apparate					x 30 v. H.	EUR

Festbetrag gemäß Anlage 4

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Geräte			Anzahl gesamt		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten					x 60,00 EUR	EUR
in Spielhallen					x 120,00 EUR	EUR

Steuerbetrag Gesamt:	EUR
-----------------------------	-----

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben in den Anlagen 1 bis 4 – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel
Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben !

Besteuerung nach der Bruttokasse:

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jedes Gerät Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch das Steueramt der Gemeinde Stockstadt am Rhein gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein –Steueramt–, Rheinstraße 34 – 36, 64589 Stockstadt am Rhein Widerspruch erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsbelehrung beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz –HDSG–)

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein.

Zahlungshinweise:

Zahlungen sind unter Angabe des Verwendungszweckes an die Gemeindekasse Stockstadt am Rhein zu leisten:

Bankverbindung: Gemeindekasse Stockstadt am Rhein
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE37 5085 2553 0013 0000 13
BIC: HELADEF1GRG
Verwendungszweck: 61.1.01.555912

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Erklärung zurück an:

[Der Gemeindevorstand der]
Gemeinde Stockstadt am Rhein
-Steueramt-
Rheinstraße 34 – 36

[64589 Stockstadt am Rhein]